



Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlicher Freiräume der Gemeinde Eichenberg

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Eichenberg vom 13.09.2019 wird gemäß §§ 18a des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz – L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 9/2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verordnung findet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Anwendung auf
 - a) allen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Eichenberg die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
2. Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatten
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Spielplätze
 - d) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - e) Unterführungen, Brücken
 - f) Markierte Wanderwege, Geh- und Radwege
3. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstigen Privatanlagen.

§ 2

Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

1. Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass sie nicht verschmutzt werden.
2. Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
 - a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi etc.);
 - b) Das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc.;
 - d) Das Ausgießen bzw. Ausbringen sämtlicher verunreinigender oder übel riechender Flüssigkeiten und Stoffe.

§ 3 Ausnahmen

Die in §2 normierten Verbote gelten nicht während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen.

§ 6 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.


§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 18.09.2019 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert die Litteringverordnung der Gemeinde Eichenberg vom 14.12.2018 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister



Josef Degasper

angeschlagen am: 17.09.2019

abgenommen am:

Unterschrift:

Kopie an die BH Bregenz am: 17.09.2019

